

Gemeinde Altenriet

Landkreis Esslingen



Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenriet am 15.11.2022 folgende Satzungsänderung der Satzung vom 16.12.2014, zuletzt geändert am 17.09.2024 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

In **§ 43 Verbrauchsgebühren** wird in Absatz (1) Satz 2 sowie in Absatz (2) Satz 1 die Zahl „2,72 €“ gestrichen und durch die Zahl „3,95 €“ ersetzt.

Artikel 2 Satzungsänderung

In **§ 41 Grundgebühr** wird die Tabelle gestrichen und durch folgend Neufassung ersetzt:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von Maximaldurchfluss (Q_{max}):

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5 m³/h	7 und 10 m³/h	20 m³/h	30 m³/h
Nennfluss (Q _n)	1,5 und 2,5 m³/h	3,5 und 5 (6) m³/h	10 m³/h	15 m³/h
Magn.-indukt. Durchflussmesser (MID)	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25
€/Monat	10,00 €/Monat	25,00 €/Monat	40,00 €/Monat	62,50 €/Monat

Artikel 3 Inkrafttreten
--

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altenriet, den 18.11.2025



Patricia Mittnacht
Bürgermeisterin